

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der WAREMA Kunststofftechnik und Maschinenbau GmbH

### 1. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen ("AGB") gelten für alle gegenwärtigen und, sofern es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und der WAREMA Kunststoff und Maschinenbau GmbH, (nachfolgend WAREMA). Frühere, etwa anders lautende Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

### 2. Anwendung

- 2.1. Angebote, die nicht als Festangebote bezeichnet werden, sind freibleibend. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung der WAREMA verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers sind für WAREMA nur verbindlich, wenn und soweit WAREMA diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WAREMA gelten auch dann, wenn WAREMA in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- 2.3. Die evtl. zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich WAREMA Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von WAREMA maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch WAREMA. Teillieferungen sowie Mengenabweichungen von bis zu 10% sind zulässig und können entsprechend in Rechnung gestellt werden.

### 4. Preise

- 4.1. Preise gelten, mangels gesonderter Vereinbarung, ab Werk des Herstellers, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht und der Materialtype der freigegebenen Ausfallmuster.
- 4.3. WAREMA ist bei Anschlussaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- 4.4. Bei Bestellungen unter 600 Euro (zuzgl. MwSt.) behält sich WAREMA einen Mindermengenzuschlag von 300 Euro (zuzgl. MwSt.) für Verwaltungs- und Versandkosten vor.
- 4.5. Angemessene Preisänderungen z. B. aufgrund veränderter Lohn- und Materialkosten sowie geänderter Lieferdaten bleiben vorbehalten.

### 5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Rechnungsversand erfolgt standardisiert per elektronischer Übermittlung. In vereinbarten Ausnahmefällen kann eine Rechnungsstellung in Papierform erfolgen.
- 5.2. Der Kaufpreis ist mit dem Tage der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Kunden- oder auftragsbezogene Vereinbarungen bezüglich eines Skontoabzugs, der Skontofrist oder der Erhebung von Verzugszinsen haben nur Vorrang, wenn diese schriftlich von WAREMA bestätigt sind. Eine Skonto-Regelung lässt die Fälligkeit nach Satz 1 unberührt, sie beinhaltet keine Stundungs- oder Stillhaltevereinbarung. Bei Neukunden behält sich WAREMA die Lieferung gegen Vorkasse vor.
- 5.3. Zahlungen sollen durch Banküberweisung erfolgen; Soweit (im internationalen Geschäft) vereinbart wird, dass der Besteller über seine Bank (oder eine für WAREMA akzeptable andere Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat, wird festgelegt, dass die Akkreditivöffnung in Übereinstimmung mit den einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 1993, ICC Publikation Nr. ERA 500, vorgenommen wird.
- 5.4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen, von WAREMA bestrittenen Gegenansprüche des Bestellers, ist nicht statthaft.
- 5.5. Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht spätestens am Fälligkeitstag nach, steht WAREMA das Recht zu, weitere Lieferungen an den Besteller nur noch gegen Vorkasse auszuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten, ebenso die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens.
- 5.6. Treten nach Wirksamkeit des Vertragsschlusses in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers Umstände ein bzw. werden WAREMA diese erst dann bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist WAREMA berechtigt, die Auslieferung der Ware so lange zurückzuhalten, bis die Ware im Voraus bezahlt ist oder WAREMA in angemessener Weise Sicherheit für die Bezahlung geleistet worden ist. Für neue Bestellungen hat WAREMA neben dem Recht, Vorkasse zu verlangen, auch das Recht, die Ware Zug um Zug gegen Bezahlung zu liefern. WAREMA ist darüber hinaus zum Rücktritt berechtigt.

### 6. Lieferzeit und Abnahmeverpflichtungen

- 6.1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbereitstellung, soweit diese vereinbart wurden. Mit der Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten. Vereinbarte Liefertermine stehen zusätzlich unter einem Selbstbelieferungsvorbehalt durch unsere Vorlieferanten.
- 6.2. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann WAREMA spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist WAREMA berechtigt eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.
- 6.3. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist WAREMA, unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden und kann den Liefergegenstand, nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers, freihändig verkaufen.
- 6.4. Rücknahmen von Liefergegenständen durch WAREMA im Kulanzwege setzen einen einwandfreien Zustand, Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach Terminabsprache voraus. WAREMA ist zur Berechnung angemessener, ihr durch die Rücknahme entstehender Kosten berechtigt.
- 6.5. Übernimmt WAREMA die Bemusterung, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn WAREMA abnahmefähige Ausfallmuster, aus dem bei ihr vorhandenen Werkzeug vorlegt oder Ausfallmuster und Werkzeug ausgeliefert hat.
- 6.6. Hat der Besteller die Bemusterung übernommen, so ist der Liefertermin mit der Auslieferung des abnahmefähigen Werkzeugs eingehalten.
- 6.7. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller, unbeschadet etwaiger Sachmängelrechte, entgegenzunehmen.
- 6.8. WAREMA ist berechtigt nach Ablauf eines vereinbarten Zeitraumes für jedes vom Besteller nicht abgenommene Stück von Formteilen, den vollen Stückpreis als Ausgleich zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

### 7. Material- und Datenbereitstellung

- 7.1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind diese auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 7.2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller entstehende Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.
- 7.3. Mangels gesonderter Vereinbarung geht WAREMA von der Bereitstellung fehlerfreier CAD-Daten aus. Für die Datenaufbereitung anfallende Kosten werden dem Besteller nach Aufwand verrechnet. Akzeptiert werden die Dateiformate: DXF; IGES; VDA; Pro-E; Step.

### 8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen WAREMA die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder, wegen des noch nicht erfüllten Teiles, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen z.B. Streik, Aussperrung, Pandemien oder sonstige unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen gleich, die WAREMA die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen.

### 9. Verpackung, Versand, Gefahrübergang

- 9.1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt WAREMA, Verpackung, Versandart und Versandwege.
- 9.2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf diesen über.
- 9.3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

### 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher WAREMA gegen den Besteller zustehender Ansprüche, Eigentum von WAREMA. Bis zu deren Erfüllung steht WAREMA ein Zurückbehaltungsrecht auch an den vom Besteller zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen, Betriebsmitteln und Werkzeugen zu. Dies gilt auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung von WAREMA. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Abnehmer ist Verbraucher.
- 10.2. Eine Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für WAREMA vorgenommen und erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB. Wird die Kaufsache mit anderen WAREMA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt WAREMA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen WAREMA nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt WAREMA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller WAREMA anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
- 10.3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt, bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, unwiderruflich, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit sämtlichen Nebenrechten an WAREMA ab. Auf Verlangen von WAREMA ist der Besteller verpflichtet, alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von WAREMA gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.
- 10.4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 10.3. zusammen mit anderen WAREMA nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreiskorderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von WAREMA.
- 10.5. Pfändungen oder eine Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind WAREMA unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.
- 10.6. Falls WAREMA nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurückgabe von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

### 11. Formen (Werkzeuge)

- 11.1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung; nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen sowie vom Besteller veranlasste Änderungen.
- 11.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt WAREMA Eigentümer der für den Besteller durch WAREMA selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. WAREMA ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Formen durch WAREMA erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung ist anzugeben, ob gezahlte Formkostenanteile dem Besteller mit 5 % der Netto-Teillieferungen rückvergütet werden.
- 11.3. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht von WAREMA ersetzt. Unabhängig von einem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und der Lebensdauer der Formen, ist WAREMA bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes, zu ihrem Besitz berechtigt. WAREMA hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und diese auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
- 11.4. Bei Formen gemäß 11.3. und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen, beschränkt sich die Haftung von WAREMA bezüglich Aufbewahrung und Pflege, auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und die Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen von WAREMA erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung, der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht WAREMA in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

### 12. Mängelhaftung

- 12.1. Der Besteller hat seinen nach §§ 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel

- unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware, erst später erkennbar werdende Mängel, unverzüglich nach ihrer Entdeckung, geltend zu machen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 12.2. Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten, ab Übergabe bzw. Inbetriebnahme.  
Gleiches gilt für Verschleißteile, sofern der Mangel nicht auf den nutzungsbedingten Verschleiß zurückzuführen ist. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von WAREMA auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihr gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen.
- 12.3. Das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften des Liefergegenstandes bedarf derschriftlichen Festlegung in der Auftragsbestätigung. Sofern WAREMA den Besteller außerhalb ihrer Vertragsleistung beraten hat, haftet WAREMA für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage. Maßgebend ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme. Bei Kunststoffartikeln sind für Qualität und Ausführung die Ausfallmuster maßgebend.  
Für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Bestellers zurückgehen, übernimmt WAREMA keine Verantwortung. Gleiches gilt für Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Besteller oder in dessen Auftrag hergestellt und WAREMA zur Verfügung gestellt wurden.
- 12.4. Mängel sind WAREMA unverzüglich anzuzeigen. Für Mängel der Lieferung, haftet WAREMA unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:  
Bei von WAREMA gefertigten Waren z.B. Maschinen/Vorrichtungen, Kunststoff- oder Medizinprodukten sind diejenigen Teile nach Wahl von WAREMA nachzubessern oder nachzuliefern. Zur Vornahme aller WAREMA nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller, nach Abstimmung mit WAREMA, dieser eine angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Verwehrt der Besteller dies schuldhaft, ist WAREMA von der Mängelhaftung befreit.
- 12.5. Nach Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 12 Monaten neu, die jedoch nicht vor Ablauf, der unter 12.2. beschriebenen Fristen endet. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nachlieferung oder Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, z.B. weil die von WAREMA gelieferte Ware an einen anderen Ort als die Lieferanschrift des Bestellers verbracht worden ist. Werden derartige Kosten im Rahmen der Nachlieferung oder Nachbesserung von WAREMA getragen, hat der Besteller diese zu ersetzen.
- 12.6. Ersetzte Teile werden Eigentum von WAREMA. Erklärt WAREMA die Nachbesserung oder Nachlieferung für endgültig gescheitert, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
- 12.7. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet WAREMA nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung einer Person, der Gesundheit oder des Körpers, einschließlich ihrer Tötung. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Fällt WAREMA die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last, haftet WAREMA ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13. Haftungsbeschränkungen**
- 13.1. Der Besteller ist ausschließlich dafür verantwortlich, WAREMA rechtzeitig, umfassend und schriftlich über alle bei der Herstellung des bestellten Produktes zu berücksichtigenden produktspezifischen, technischen und rechtlichen Vorgaben zu informieren. WAREMA übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die daraus entstehen, dass der Besteller seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- 13.2. Für seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung durch WAREMA vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und die daraus entstehende Folgen, übernimmt WAREMA keine Haftung.
- 13.3. Weitere als in diesen AGB dargelegte Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 13.4. In allen Fällen, in denen WAREMA abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet ist, haftet WAREMA nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Unberührt bleibt gemäß § 14 ProdHaftG die verschuldensunabhängige Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie Schäden an privatgenutzten Sachen.
- 13.5. Eine Haftung von WAREMA entfällt, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 13.6. Es wird insbesondere keine Gewähr für Schäden übernommen, die auf folgenden Gründen beruhen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkzeuge, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von WAREMA zurückzuführen sind.

#### **14. Schutzrechte**

- 14.1. Hat WAREMA nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. WAREMA wird den Besteller auf ihr bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat WAREMA von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird WAREMA die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist WAREMA - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt die Arbeiten einzustellen.
- 14.2. WAREMA überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; anderenfalls ist WAREMA berechtigt, diese drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- 14.3. WAREMA stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

#### **15. Exportkontrollklausel**

- 15.1. Der Besteller hat die geltenden Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einschließlich etwaiger Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen des Warenverkehrs (z.B. Verordnung (EU) Nr. 833/2014- „no russia“-Verordnung, (EG) No. 765/2006, „no belarus“-Verordnung) einzuhalten. Er wird vor jeder Weitergabe, der von WAREMA gelieferten Waren an Dritte prüfen, und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er nicht durch eine solche Weitergabe gegen ein Embargo der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt und entsprechende Waren nicht weiter nach Russland oder Belarus exportiert bzw. wiederausgeführt werden.
- 15.2. Der Besteller stellt ferner sicher, dass er die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen einhält und die bei WAREMA bezogenen Waren nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige, rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind. Etwas anderes gilt nur, sofern hierfür etwaig erforderliche Genehmigungen vorliegen.
- 15.3. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich, wird der Besteller WAREMA, nach entsprechender Aufforderung, unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von WAREMA gelieferten Waren sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 15.4. Der Besteller verpflichtet sich WAREMA unverzüglich über etwaige Probleme im Kontext der Ziffern 15.1 bis 15.3. zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieser Regelung verletzen könnten.
- 15.5. Verstößt der Besteller zumindest fahrlässig gegen die vorstehenden Ziffern 15.1.-15.4. berechtigt dies WAREMA zur sofortigen Einstellung weiterer Lieferungen an diesen und zur jederzeitigen Kündigung aller noch nicht vollständig erfüllter Aufträge. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht.
- 15.6. Der Besteller stellt WAREMA von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen gegen diese geltend gemacht werden in vollem Umfang frei, und verpflichtet sich zum Ersatz der WAREMA in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen. Im Falle eines zumindest fahrlässigen Verstoßes ist WAREMA zudem berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro gegen den Besteller geltend zu machen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird hierbei auf sonstige Schadenersatzansprüche angerechnet.

#### **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1. Erfüllungsort ist Marktheidenfeld.
- 16.2. Gerichtsstand ist Würzburg.
- 16.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG
- 16.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung dieser Schriftformklausel.
- 16.5. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 16.6. Der Besteller wird hiermit informiert, dass WAREMA die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und den geltenden nationalen Gesetzen verarbeitet.
- 16.7. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Stand: 01.03.2025

Warema Kunststofftechnik und Maschinenbau GmbH  
Dillberg 33  
97828 Marktheidenfeld  
Deutschland